

Allgemeine Einkaufs- und Lieferbedingungen (Einkauf)

I. Geltungsbereich

1. Für alle Leistungen gelten die folgenden allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die STEMA stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abbedungen werden.
4. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 1 BGB.
5. Die allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

II. Angebotserstellung

1. Alle gegenüber STEMA abgegebenen Angebote sind in Schriftform zu verfassen und beiderseitig zu bestätigen.
2. Diese Angebote haben 3 Monate Gültigkeit und gelten als verbindlich. Innerhalb dieser 3 Monate sind Preisveränderungen mit Ausnahme der gesetzlichen Mehrwertsteuer ausgeschlossen.

III. Auftragserteilung

1. Aufträge gelten erst dann als zustande gekommen, wenn der Lieferer/Hersteller die Bestellung schriftlich bestätigt.

IV. Gewährleistung

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware den für die Produktion, den Vertrieb und die Verwendung geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, den einschlägigen industriellen Normen wie auch den neuesten Entwicklungs- und Herstellungsstand in Material und Technik entspricht und nicht mit Rechten Dritter belastet ist.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware entsprechend den einschlägigen Bestimmungen zu kennzeichnen und mit Produktinformationen zu versehen.
3. Der Lieferant verpflichtet sich zu einer ausreichenden, mindestens den Zeitraum von 6 Jahren abdeckenden Ersatzteilbevorratung jeweils ab dem Zeitpunkt der Lieferung an die STEMA gerechnet.
4. STEMA ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen, die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
5. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen STEMA ungeteilt zu. In jedem Fall ist STEMA berechtigt, vom Lieferanten nach ihrer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere Schadensersatz statt Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
6. STEMA ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
7. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

V. Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnungslegung nach Lieferung erfolgt entsprechend des der Lieferung zu Grunde liegenden Angebotes und wird nach Eingangsprüfung freigegeben.
2. Rechnungsbeträge sind, wenn nicht anderes vereinbart, innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungseingang fällig.

3. Bei Barzahlung wird, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 8 Tagen 3 % Skonto gewährt, innerhalb von 14 Tagen 2 % Skonto.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen STEMA im gesetzlichen Umfang zu.

VI. Lieferbedingungen

1. Die Lieferzeit wird durch die Vertragspartner in dem der Lieferung zugrundeliegenden Auftrag festgelegt. Diese Lieferzeit ist bindend.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. 3. Ist der Lieferant mit der ihm obliegenden Lieferung in Verzug, ist STEMA berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 3 % des Wertes der in Auftrag gegebenen Lieferung pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 15 %. Weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung) bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.
3. Teillieferungen haben ohne Mehrkosten für STEMA zu erfolgen und müssen zuvor durch die STEMA schriftlich bestätigt worden sein.

VII. Rückgaberecht

1. STEMA ist zur Rückgabe von Artikeln berechtigt, vor deren Kauf oder Gebrauch öffentlich gewarnt wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Artikel von der Stiftung Warentest im Gesamurteil mit „mangelhaft“ bewertet wird. Vor einer Rückgabe ist STEMA verpflichtet, sich über die Rückgabefrage mit dem Lieferanten abzustimmen. Bei Gefahr im Verzug ist STEMA auch ohne vorherige Abstimmung zur Rückgabe verpflichtet.
2. Über reklamierte/ retournierte Ware wird eine Belastungsanzeige in Höhe des Warenwertes vor Skonto und nachträglichen Konditionen erstellt und entsprechend der vereinbarten Abrechnungsmodalitäten eingereicht.

VIII. Produkthaftung

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, STEMA von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. § 683, § 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von STEMA durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird STEMA den Lieferanten - soweit zumutbar und möglich - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberücksichtigt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
3. Der Lieferant verpflichtet sich eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Mindestdeckungssumme zu unterhalten. Stehen STEMA weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

IX. Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb Deutschlands verletzt werden.
2. Wird STEMA von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, STEMA auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Anwendungen, die STEMA aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

X. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

XI. Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeit aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz Großenhain.
2. Der Vertrag unterliegt dem vereinheitlichten deutschen Recht, namentlich dem BGB/HGB. Die Bestimmungen des CISG (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkehr) finden keine Anwendung.